

Eidgenössischen Finanzdepartement EFD
3003 Bern

Per E-Mail an: rechtsdienst@efv.admin.ch
Stichwort: Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz

Bern, 13.7.2020

Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz): Stellungnahme anlässlich der Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler Unternehmerverband äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

1. Ausgangslage

Die Corona-Pandemie hat weltweit und in der Schweiz zu enormen wirtschaftlichen Schäden geführt, deren Folgen noch längst nicht ausgestanden sind. Sowohl global betrachtet als auch aus schweizerischer Sicht ist die Tourismusbranche besonders hart von der Krise betroffen. Für die Beherbergungsbranche als wesentlicher Pfeiler des Schweizer Tourismus erreichen die Verluste schwindelerregende Höhen. Gemäss der [KOF-Tourismusumfrage \(ETHZ\)](#) vom 28. Mai bricht die Zahl der Logiernächte im gesamten Tourismusjahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um über 30 % ein, woraus für die Hotellerie ein Wertschöpfungsverlust von mehr als 900 Mio. Franken entsteht. Auch nach den Lockerungsmassnahmen bleibt die Lage in der Branche laut der neuesten [Lageeinschätzungsumfrage von HotellerieSuisse](#) (21. Juni) angespannt. Das gilt insbesondere für die Stadthotellerie, welche diesen Sommer mit einer dreimal so tiefen Auslastung im Vergleich zum Vorjahr rechnen muss. Wie kaum eine andere Branche lebt der Tourismus- und Gastgewerbesektor von der Mobilität der Menschen, weshalb er von der Pandemie, deren wirtschaftlichen Folgen und den gesetzlichen Vorgaben stark betroffen ist. Die erlittenen Verluste sind für die Branche nicht kompensierbar, weil die Gäste ihre Ferien nur beschränkt nachholen können und infolge der latenten Pandemieproblematik global gesehen die Zurückhaltung bei Ferien und Reisen noch gross ist. Besonders herausfordernd für den Schweizer Tourismus ist der Wegfall internationaler Gäste. Allein die europäischen Gäste machen 30 Prozent der Touristen aus und sind eine wesentliche Stütze der hiesigen Tourismuswirtschaft. Ein Viertel aller Reisenden in der Schweiz sind zudem aussereuropäische Gäste, deren Nachfrage sich frühestens im

Lauf von 2021 wieder normalisieren dürfte. Die sich erholende Inlandnachfrage kann die Verluste bestenfalls teilweise kompensieren. Diese Befunde werden auch von den aktuellsten Logiernächte-Zahlen des BfS (HESTA) bestätigt.

Allein im Mai 2020 sind die Logiernächte um 80 Prozent im Vergleich zum Vorjahr eingebrochen. Obwohl die Beherbergungswirtschaft unter einer De-Facto-Schliessung respektive dem vollkommenen Unterbruch der touristischen Wertschöpfungskette stark gelitten hat, erhielt sie bisher keine spezifischen Unterstützungen auf Betriebsebene. Zwar stärken die vom Parlament erfreulicherweise bewilligten Zusatzmittel für Schweiz Tourismus die Nachfrage, sie lösen aber die finanziellen Nöte vieler Betriebe nicht.

Diesen geschilderten Umständen für die Branche sollte der Bund in der Gesetzgebung Rechnung tragen. Insbesondere den Überbrückungskrediten kommt in der aktuellen Situation eine wesentliche Bedeutung zu. Die Beherbergungsbranche fordert, dass innerhalb des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes ein Instrument zum Rückzahlungserlass einfacher Überbrückungskredite verankert wird. Geeignete Bemessungskriterien sollen dabei sicherstellen, dass Fehlanreize und Wettbewerbsverzerrungen minimiert werden.

2. Instrument zum Rückzahlungserlass einfacher Covid-Kredite

Die Beherbergung als Branche mit schmalen Margen erleidet durch die Corona-Krise auf breiter Front Einbussen, die aufgrund dünner Finanzreserven schnell zu erheblichen Liquiditätsengpässen führen. Diese Probleme werden durch die Vergabe von Covid-Krediten nur aufgeschoben und nicht aufgehoben. Weil die Margen in der Tourismuswirtschaft aufgrund der hohen hiesigen Fixkosten schmal sind, fehlen die Mittel für innovative Investitionen, welche die Wettbewerbsfähigkeit sicherstellen. Laut der aktuellsten Umfrage mussten 55 Prozent der Hotelbetriebe die geplanten Investitionen infolge der Corona-Pandemie aufschieben oder sogar sistieren. Durch die Krise akzentuiert sich dieser Teufelskreis und bringt langfristig auch die Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben in Gefahr, die vor der Krise marktfähig waren.

Aus diesen Gründen ist zum einen die zeitnahe Überführung der Covid-Solidarbürgschaftsverordnung ins ordentliche Recht dringlich. Zum anderen fordert HotellerieSuisse darin die Einführung eines Instruments zum Kreditrückzahlungserlass. Unternehmen, die vor der Krise marktfähig waren und über ein gesundes Geschäftsmodell verfügten, soll vollständig oder teilweise die Amortisation der einfachen Covid-Notkredite erlassen werden. Geeignete Bemessungskriterien (wie bspw. Umsatzeinbussen und der Grad direkter Betroffenheit) und die Berücksichtigung operativer Betriebsergebnisse stellen sicher, dass mit der geforderten Umwandlung von Notkrediten in bedingt rückzahlbare Darlehen keine reine Strukturhaltung betrieben wird.

Unterstrichen wird die Wichtigkeit der Forderung auch von der neuesten HotellerieSuisse-Umfrage von Juni 2020, wonach zwei Drittel der Betriebe Covid-Kredite beantragt und zu rund 90 Prozent auch gezogen haben. Die Implementierung eines Instrumentariums zum Krediterlass ist zentral, da nebst den Wirtschaftsperspektiven derzeit auch die Rechts- und Planungssicherheiten beeinträchtigt sind. Eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist auf 10 Jahre in Härtefällen genügt nicht, um die Wettbewerbsfähigkeit der Hotellerie langfristig sicherzustellen. Dadurch stehen tausende Arbeitsplätze und beträchtliche Wertschöpfungsanteile in vielen Regionen auf dem Spiel.

Gemäss erläuterndem Bericht zum Gesetzesvorschlag muss eine Härtefalllösung insbesondere zielgerichtet und ohne Fehlanreize wirken, auf objektiven Kriterien beruhen und die reine Strukturhaltung vermeiden. Diese Bedingungen werden in unserer Forderung angemessen berücksichtigt. Auch werden keine Fehlanreize gesetzt, da die Kreditvergabe bis 31.7.2020 befristet ist. Der Ansatz über

die bereits etablierten Covid-Kredite stellt sicher, dass nur jene Betriebe überhaupt profitieren können, welche die Unterstützungshilfe aus wirtschaftlichen Gründen ursprünglich beantragt hatten. Nachträgliches «rent seeking» ist daher nicht möglich. Aus dem Feld möglicher Nutzniesser können dank geeigneter Bemessungskriterien auch jene Unternehmen ausgeschieden werden, deren Umsatzeinbrüche verhältnismässig klein sind oder die schon vor der Krise nicht marktfähig waren. Dafür soll namentlich auf das operative Ergebnis der Unternehmung, bspw. anhand von Geschäftszahlen der letzten fünf Jahre, Rücksicht genommen werden müssen. Die *Strukturelevanz*, d.h. inwieweit ein Betrieb für die ganze Region von wirtschaftlicher Bedeutung ist, könnte ebenfalls miteinbezogen werden.

Im begleitenden Bericht verweist der Bundesrat auf das «Gleichgewicht» zwischen Kreditnehmern und -gebern sowie dem Bund, das allseitig gewahrt werden muss. Weder sollen zu viele Konkurse und Überschuldungen bei Betrieben, noch zu grosse Verluste für den Staat eintreten. Ohne einen Rückzahlungserlass wird jedoch die Massnahme im Falle der Beherbergungsbranche langfristig gesehen ein Lippenbekenntnis auf Kosten der KMU bleiben. Dies lässt sich auch anhand der Tatsache zeigen, dass die Covid-Kredite gemäss Bundesrat die Liquidität für drei Monate sicherstellen sollen - im Tourismus die Krise jedoch viel länger dauern wird, wie namhafte Institute sowie brancheninterne Umfragen klar belegen.

3. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Unter Berücksichtigung der geschilderten Situation nimmt HotellerieSuisse nachfolgend zu ausgewählten Artikeln im Gesetzesentwurf Stellung.

Art. 3 Dauer der Solidarbürgschaft und Amortisation der Kredite

Im Lichte des vorgängig erwähnten Rückzahlungserlasses einfacher Covid-Kredite fordert HotellerieSuisse in Art. 3 Abs. 3 sinngemäss die folgende Anpassung:

- a. *Bedeutet die fristgerechte Amortisation des Kredits eine erhebliche Härte ersten Grades für die Kreditnehmerin oder den Kreditnehmer, werden sie von der Pflicht einer vollumfänglichen Amortisation von Krediten nach Artikel 3 der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 befreit. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich bezüglich der zugrundeliegenden Bemessungskriterien und des Entscheidungszeitpunktes.*
- b. *Bedeutet die fristgerechte Amortisation des Kredits eine erhebliche Härte zweiten Grades für die Kreditnehmerin oder den Kreditnehmer, so kann die Kreditgeberin die Frist mit Zustimmung der Bürgschaftsorganisation gestützt auf einen Amortisationsplan angemessen, jedoch höchstens auf 10 Jahre verlängern, wenn dadurch die finanziellen Risiken für den Bund reduziert werden können. Die Solidarbürgschaft gilt während der verlängerten Dauer weiter.*

Art 4 Abs. 1a: Zinssätze

Von der Krise sind hauptsächlich die KMU schwer betroffen, weshalb die Zinssätze nach dem Bedürfnis dieser Unternehmen festgelegt werden sollten. *HotellerieSuisse fordert daher eine Anpassung von Art. 4 Abs. 1 Bst. a dahingehend, dass der Zinssatz während 5 Jahren 0,0 Prozent beträgt. Kann ein Unternehmen den Kredit während dieser Frist nicht zurückzahlen, passt der Bundesrat für die folgenden Jahre bis zur Rückzahlung den Zinssatz an die Marktentwicklungen an. Absatz 2 ist sinngemäss anzupassen.*

In dieser Form kann betroffenen KMU Rechtssicherheit und eine verlässliche Zinsentwicklung bei den Notkrediten gewährt werden.

Art 25 Kapitalverlust und Überschuldung

HotellerieSuisse begrüsst den Vorschlag des Bundesrates, getreu der parlamentarischen Vorgabe (20.3156) Kredite, die gemäss Artikel 3 der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 verbürgt wurden, nicht als Fremdkapital zu berücksichtigen.

Jedoch sollten für KMU-Betriebe auch die Covid-Plus Kredite analog behandelt und während der gesamten Laufzeit zu 85 Prozent nicht als Fremdkapital eingestuft werden, wie es die Motion 20.3813 fordert.

Viele, besonders auch grosse Hotel- und Restaurant-Unternehmen sind eingemietet, sie sind nicht Eigentümer der Betriebsliegenschaften. Ihr Bilanzbild weist auf der Aktiv-Seite, nebst dem Umlaufvermögen, nur geringe Anlagewerte auf. Mit den Überbrückungskrediten des Bundes wurden keine Anlagen getätigt, sondern diejenigen Kosten abgedeckt, die durch den abrupten Lockdown nicht analog zum Umsatzeinbruch reduziert werden konnten. Damit sichern die Covid-Kredite zwar die Liquidität, verhindern aber nicht die Überschuldung. Die geforderte Änderung kann zu einer wichtigen und wesentlichen Entlastung beitragen.

Der Tourismussektor illustriert beispielhaft das Problem vieler KMU-Betriebe aus verschiedenen Branchen - insbesondere aus Bereichen, welche direkt oder indirekt mit dem Tourismus in Verbindung stehen (bspw. als Zulieferer von Waren etc.). Angesichts nicht kompensierbarer Umsatzverluste und der Tatsache, dass die Kosten kurzfristig nicht um denselben Anteil reduziert werden können, werden die Aufwände bei vielen KMU-Betrieben die Umsätze dieses Jahr erheblich übersteigen. Die resultierenden Verluste führen zur Überschuldung, wenn die Eigenkapitalreserven nicht genügend gross sind. In der kurzen Frist wird die Beschaffung von Eigenkapital aktuell jedoch nicht möglich sein, da Geldgeber bspw. bei Tourismusbetrieben speziell zurückhaltet sind. Weil vor allem Betriebsgesellschaften betroffen sind (Mieter und Pächter ohne Anlagevermögen) haben diese auch keine Sicherheiten, welche abgegeben werden können.

Art 27 Abs 2 Fortbestand der Bürgschaften und der Rahmenbedingungen

HotellerieSuisse begrüsst die Absicht des Bundesrates, das Investitionsverbot für Mittel aus Covid-Krediten aufzuheben. Auch für neue Investitionen können die entsprechenden Gelder gemäss ordentlichem Recht somit verwendet werden. Mit dieser wichtigen Korrektur gegenüber der Solidarbürgschaftsverordnung wird das Recht auf die Wahrung der *Investitionsfähigkeit* gewährt. Letzteres wird die Hotellerie allerdings nur anwenden können, wenn genügend Investitionsmittel zur Verfügung stehen. Deshalb ist es zentral, dass bei einfachen Covid-Krediten in Härtefällen gleichzeitig ein Rückzahlungserlass eingeräumt wird.

4. Über HotellerieSuisse

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit seinen rund 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Allein die klassische Hotellerie, als standortgebundene Exportbranche und Rückgrat des Tourismus, erwirtschaftet einen jährlichen Umsatz von über 7,5 Mrd. Franken und beschäftigt knapp 80'000 Mitarbeitende. Gemäss Satellitenkonto 2017 erzielt der Tourismus mit einer Nachfrage von 44 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von über 18 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,9 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen der Schweiz. Die Mitgliederbetriebe von

HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des diesbezüglichen Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist hotelleriesuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 100 Mitarbeitende.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
HotellerieSuisse



Claude Meier
Direktor



Nicole Brändle Schlegel
Leiterin Arbeit, Bildung, Politik